INTENSIVkinder Niedersachsen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "INTENSIVkinder Niedersachsen e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ronnenberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied bei INTENSIVkinder zuhause e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen und der Jugendhilfe, insbesondere die Unterstützung, Förderung und Beratung von Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die durch Behinderung, Krankheit oder Unfall schwerbzw. schwerstpflegebedürftig sind. Zweck des Vereins ist weiterhin die schwer- bzw. schwerstpflegebedürftigen Kinder und jungen Menschen in ihrem selbstbestimmten Leben zu fördern. Der Verein versteht sein Wirken als Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verein erreicht seinen Zweck im Einzelnen vor allem durch:
- a) Förderung der Kontakte zwischen Familien mit schwer- bzw. schwerstpflegebedürftigen Kindern.
- b) Vermitteln von Informationen mit dem Ziel, das Leben der betroffenen Familien zu erleichtern und geeignete Hilfen bei der Bewältigung der alltäglichen Probleme aufzuzeigen.
- c) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von schwer- bzw. schwerstpflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, beispielsweise durch die Förderung und Entwicklung von Angeboten zur Begegnung mit Gleichaltrigen und zur Gestaltung von Tagesstruktur und Freizeit unter dem Aspekt der Inklusion.
- d) Förderung von Maßnahmen zur Entlastung pflegender Eltern.
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Vereinen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- 1. Ordentliche Mitglieder: Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in Niedersachsen.
- 2. Fördernde Mitglieder Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb Niedersachsens und juristische Personen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(6) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Ermäßigung, Stundung oder Befreiung von Beiträgen entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
 - der/dem Schatzmeister(in) (Kassenwart).

Bei Bedarf kann ein weiteres Vorstandsmitglied als Beisitzer gewählt werden.

Der/Die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in) sind einzeln vertretungsberechtigt, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen und die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für Ihre Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte auch an Vereinsmitglieder vergeben. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, sofern die beauftragten Tätigkeiten nicht zu den originären Vorstandstätigkeiten gehören.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen für diese Art der Aufwendungen festsetzen.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den 1.Vorsitzende(n). Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder - darunter die/der 1. Vorsitzende - anwesend sind.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die Beitragsordnung und ihre Änderung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Stimmrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn eine entsprechende handschriftliche und unterschriebene Vollmacht vorgelegt wird. Die Anzahl der Stimmen, die ein Mitglied zusätzlich vertreten kann, ist auf zwei begrenzt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Hannover (selbstständige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Hannover), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, insbesondere zur Förderung behinderter Menschen und ihrer Familien, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ronnenberg, den 24. April 2023